

Laibacher Zeitung.

Nr. 116.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.
fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus
halbj. 50 kr. Mit der Post ganz fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 25. Mai

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr.,
2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr.,
3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel begeben. 30 kr.

1869.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens
bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Fortbildung der Lehrer.

§ 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§ 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrer-Bibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirkslehrerconferenz (§ 45) gewählte Commission betraut.

§ 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens ein Mal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz Theil zu nehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Konferenz zu betheiligen.

§ 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landeschulinspectors statt. (Landesconferenzen.)

§ 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landeschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§ 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§ 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§ 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirkschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Übungsschulen der Landes-schulbehörde zu.

§ 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landeschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber so wie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im § 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§ 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Wehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.

§ 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§ 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landeschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung

verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich und es hängt von der Entscheidung der Landeschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§ 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reise vom Lehrfache zu entfernen.

§ 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die Letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§ 55. Die Regelung des gesetzlichen Dienstes Einkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Dienstes Einkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§ 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer so wie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§ 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes so wie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonds zu errichten, deren Verwaltung der Landeschulbehörde zuzustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonds Theil zu nehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§ 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§ 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§ 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabrikherren selbständige Schulen zu errichten.

§ 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§ 62. Für die notwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwiefern die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§ 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonds zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgebühren und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§ 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schul-lasten befreit.

§ 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinde (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonds gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rückichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besondern Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landes-Ausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landeschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonds derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonds aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§ 58 und 67).

§ 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Übungsschulen, ferner die im § 37 erwähnten Stipendien so wie für die im § 42 angeordneten höheren Lehrurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Übungsschule zugleich die Bestimmung einer notwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§ 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§ 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan so wie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehr-

amtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§ 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, daß bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landes Schulbehörde eingeholt und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letztern vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniß der Reise nicht erteilt werden darf.

§ 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanstandet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landes Schulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1 und 4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§ 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§ 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Öffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§ 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes Schulbehörde zu schließen.

Schlußbestimmungen.

§ 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Kompetenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landes Schulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

§ 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Podomeren, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bleibt es der Landesgesetzgebung dasebst vorbehalten, Abweichungen von dem in §. 21, Absatz 1 und 3, in §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§ 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§ 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§ 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen so wie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Sasner m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. Mai d. J. Se. k. Hoheit den Prinzen Otto von Bayern zum Ritter des Ordens vom goldenen Vließ zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai d. J. dem von den beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzesentwurf über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die allerhöchste Sanction zu erteilen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Graz Dr. Friedrich Pichler zum außerordentlichen unbesoldeten Professor für lateinische Epigraphik, Numismatik, Heraldik und Sphragistik an derselben Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter Leopold Schuster seinem Ansuchen gemäß von Raabs nach Grein übersezt und die Bezirksrichterstelle in Raabs dem Bezirksgerichtsadjuncten in Scheibbs Cleofas Kaller verliehen.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter Hermann Mayer über sein Ansuchen von Friedberg nach Judenburg übersezt.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter Joseph Pucher über sein Ansuchen von Piesen nach Sonobitz übersezt.

Der Justizminister hat dem Bezirksgerichtsadjuncten Franz Kneß die angesuchte Uebersetzung von Laas nach Gurksfeld bewilligt.

Der Justizminister hat den Auscultanten Franz Kaslunger zum Bezirksgerichtsadjuncten in Kötschach ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber das Volksschulgesetz

schreibt ein Grazer Blatt: Die Nothwendigkeit, eine neue, geistig tüchtigere Generation heranzuziehen als es die jetzt lebende ist, wird allgemein eingesehen. Ein Mittel zu diesem Zwecke ist das neue Volksschulgesetz. Dieses Gesetz gehört zu jenen gelungenen legislativen Schöpfungen der Regierung und des Reichsrathes, an denen man seine Freude haben kann. Das kritische Mäkeln kann und muß dort verstummen, wo der Geist der Humanität, der feste Wille, die Bevidierung durch ein gesteigertes Wissen sittlich zu veredeln, sich so bestimmt, unzweideutig und klar ausdrücken wie in diesem Gesetze.

Die Aufnahme des Wissenswertheften aus der Natur- und Erdkunde, aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung, in den Lehrplan der Volksschule, welcher Fortschritt! Von gediegener pädagogischer Einsicht ist auch der Lehrplan der Bürgerschule und der Lehrerbildungsanstalten getragen. Daß die Verfasser des trefflichen Volksschulgesetzes die höchsten Lehrziele vor Augen hatten, beweist die Bestimmung, daß an Universitäten und technischen Hochschulen pädagogische Seminare zu einer umfassenden Ausbildung für den Lehrberuf gegründet werden sollen.

Von hoher praktischer Bedeutung ist das Princip des Unterrichtszwanges, welchen das Gesetz einführt, indem es bestimmt, daß Eltern und deren Stellvertreter für den Schulbesuch der Kinder verantwortlich gemacht und zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden können.

Daß das Gesetz auch für die Weiterbildung der Lehrer durch Bibliotheken, Conferenzen und einen besonderen Unterricht sorgen läßt, ist ein Beweis der Einsicht, daß ein Lehrer, der selbst zu lernen aufgehört hat, nicht mehr die Fähigkeit besitzt als gewissenhafter Jugendbildner weiter zu wirken.

Zu rühmen sind auch die strengen Anforderungen, welche nach dem Volksschulgesetz die Lehrbefähigung bedingen. Fordert das Gesetz von den Lehrern ein ausgiebiges Maß von Wissen, so sorgt es andererseits auch für die Verbesserung der materiellen Lage derselben. Des Lehrers Dienstverdienst soll ihn von hemmenden Nebengeschäften befreien und ihm gestatten, daß er sich mit ganzer Kraft seinem Berufe widmen könne. Auch der Pensionsberechtigung der Lehrer, sowie deren Witwen und Waisen hat das Gesetz gedacht.

Schließlich findet das Blatt es zweckmäßig, wenn der Unterrichtsminister N. v. Hasner eine Lehrerenquete in Steiermark, Kärnten und Krain einberufen wollte, um die Meinung und Wünsche derselben über den Inhalt der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu vernehmen, welche das Volksschulgesetz in Aussicht stellt. Diese Vertrauensmänner sollten aus allen Kreisen des Lehrstandes abgeordnet werden und der Lehrer der Dorfschule in einem entlegenen Gebirgsthale ebenso seine Ansichten zur Geltung bringen können, wie der Lehrer der Hauptstadt.

Umschwung in Berlin.

Wien, 23. Mai. Mit Bezug auf das vor Kurzem aufgetauchte Gerücht von einer bevorstehenden Zusammenkunft der Monarchen von Oesterreich und Preußen dürften gerade nachstehende Zeilen die der Prager „Bohemia“ aus Berlin zugehen, Anspruch auf Beachtung haben. Der Gewährsmann dieses Blattes schreibt:

„Seitdem man hier die Sorge vor dem Ausbruche eines Krieges zwischen Preußen und Frankreich gründlich ausgekostet, hat sich allmählig ein Umschwung in den politischen Kreisen bemerkbar gemacht. Nicht als ob Graf Bismarck plötzlich von Sympathien für Oesterreich befallen worden wäre, nicht als ob unsere Nationalliberalen angefangen hätten zu erkennen, daß sie nur die Werkzeuge in der Hand ihres Herrn und Meisters sind, nicht als ob unsere militärischen und feudalen Kreise sich von dem Siegestaumel erholt hätten. Allein trotz alledem bricht sich die Erkenntniß, daß der Friede dem Lande wie dem Volke ein Bedürfnis sei, und daß nur im Frieden die Consolidirung des an inneren Gebrechen so reichen Wertes erreicht werden könne, mächtig Bahn. So tief schlägt diese Ueberzeugung Wurzeln, daß selbst jene, welche den Krieg wünschen, weil sie von ihm einen Ruck vorwärts auf der Bahn erblicken, die zur Ausrottung des verhassten Fortschrittlerthums führt, Friedensliebe heucheln müssen. In demokratischen Kreisen regt sich die Idee, daß es nöthigenfalls Pflicht der Vertreter werden könne, über die Köpfe der Cabineten hinweg die Entwaffnungsfrage zu ventiliren. In der unmittelbaren Umgebung des Königs machen sich die verschiedenen Anschauungen am meisten geltend. Da ist vor Allem die Königin-Witwe, welche abermals ihren Einfluß anbietet, um eine völlige Ausöhnung zwischen dem Könige und seinem kaiserlichen Neffen herbeizuführen. Leider darf man es nicht verhehlen, daß der Einfluß der hohen Frau nicht so ausgiebig ist, wie zu wünschen wäre. Hat sie doch auch im Jahre 1866 vergebens Alles aufgeboten, um den Krieg zu vermeiden, zu dem Graf Bismarck drängte. Aber außer der Königin-Witwe ist auch der Kronprinz als Repräsentant einer, wenn man so sagen darf, milden Richtung zu bezeichnen, wie denn auch der Thronfolger keineswegs in voller Harmonie mit dem Grafen Bismarck leben soll. Der Letztere ist zu scharfsinnig, um die Gefahr der sich geltend machenden Einflüsse zu verkennen. Er weiß sehr wohl, daß die Annexion Süddeutschlands das Mittel wäre, womit man den nach einer Vergrößerung des Reiches sich sehnenen König fördern könnte; er scheut vor der Anwendung dieses Mittels ebenso wenig aus Furcht vor Frankreich, als noch viel weniger aus Vertragstreue oder Achtung vor dem Selbstständigkeitsgefühl der Süddeutschen zurück. Weileibe nicht. Was ihn hindert diese letzte That zu vollführen, ist, daß er sich sagt: „Der Tag, an dem die reife Frucht dem Könige in den Schooß fiel, wäre auch mein letzter Tag.“ Graf Bismarck hätte seine Pflicht gethan, er könnte gehen, um dem Ansehen nach die Demokratie zu versöhnen, thatsächlich um neuen Günstlingen Platz zu machen. Und weil Graf Bismarck dies erkennt, wählt er auch seine Mittel darnach. Er für seine Person cajolirt dem Petersburger Cabinet lange nicht so wie man es vielleicht am hiesigen Hofe, wo eine rührende Zärtlichkeit für alles Russische besteht, wünscht; dafür sucht er sich mit Napoleon auf guten Fuß zu stellen. Aber auch ein gütliches Einvernehmen mit Oesterreich würde ihm nicht unangelegen kommen, und wäre es auch nur, um sich dem Kronprinzen und der Königin Mutter konnivent zu zeigen. Der König selbst freilich kann seinem kaiserlichen Neffen ungeachtet Sadowa den Frankfurter Fürstentag noch nicht vergessen. Indessen das dürfte sich überwinden lassen und so hört man denn thatsächlich hier von der Möglichkeit einer Entrevue der Monarchen Frankreichs, — denn Napoleon müßte dabei sein, wenn Graf Bismarck einwilligen soll — Oesterreichs und Preußens flüstern, aber auch nur dies. Die vorjährige Begegnung zu Dos war zu kurz und zu frohlig, um einen Eindruck zu hinterlassen; die Sache müßte ganz anders angefaßt und geleitet werden, um diesmal einigen Erfolg zu haben. Die beteiligten Völker dürfen an diesem Projecte ein Interesse haben, wenn es auch nur die geringfügigste Aussicht auf den Beginn einer Entwaffnung erschloße. Vorerst aber werden sie gut thun, sich keinerlei Illusionen hinzugeben.“

Wir geben diese in mancher Hinsicht interessanten Zeilen unverkürzt wieder. Die Mittheilung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, daß wir nicht umhin können, ihr Glaubwürdigkeit beizumessen. Einer Bemerkung können wir uns aber nicht entschlagen: Der Correspondent gibt an, daß Bismarck den kaiserlichen König von Preußen mit der Annexion Süddeutschlands fördere, und nur darum nicht daran gehe, die Annexion auszuführen, weil er fürchte, dann das Schicksal des Mohren in „Fiesco“ zu theilen. Die Dinge stehen anders. Mit der Annexion hat es seine guten Wege, was der Ausfall der bayerischen Wahlen zur Genüge darthut.

Oesterreich.

Wien, 22. Mai. (Der Vicekönig von Egypten) tritt, wie wir vernehmen, am 30. d. M. von Florenz aus die Reise nach Wien an.

Pest, 21. Mai. (Sitzung der Deputirtenversammlung.) Fortsetzung der Adressdebatte. Es sprachen Graf Ferdinand Zich, Demeter Horvath, Samassa und Bela Perczel für die Commissionsadresse, dagegen Baron Simonyi, Koloman Toth, Bukovics, Czernatony und Virgil Szilagi für Tisza's Entwurf.

Prag. (Die Sicherheitswache.) Das „Prager Abendblatt“ enthält Folgendes: „Da in den letzten Tagen sich die Fälle von Widersehllichkeiten gegen die k. k. Sicherheitswache in Prag und Umgebung gehäuft haben — bekanntlich wurde am 8. d. auf der Wiener Straße in der Weinberggemeinde sogar mit Steinen auf die gegen einen Excedenten einschreitenden Wacheleute geworfen — so hat sich der Statthaltereileiter veranlaßt gesehen, an die Herren Bürgermeister von Prag, Smichow, Karolinenthal und der Weinberggemeinde einen Erlaß zu richten, worin er die Erwartung ausdrückt, daß sie ihren Einfluß auf die Bewohner der ihnen unterstehenden Gemeinden geltend machen werden, auf daß derlei Fälle von Renitenz und thatsächlichem Widerstande gegen die k. k. Sicherheitswache nicht wieder vorkommen. Der Herr Statthaltereileiter gibt ferner der Erwartung Ausdruck, es werden die Herren Bürgermeister durch entsprechende Aufklärungen und Belehrungen dahin wirken, daß der unbegründete Haß, welcher seitens des minder Gebildeten dem Institute der Sicherheitswache entgegengebracht wird, beseitigt werde und das Publicum in der k. k. Sicherheitswache auch das erblicke, was dieselbe factisch ist, nämlich der Schutz und Schirm der öffentlichen Ordnung, sowie der Sicherheit der Person und des Eigenthums. Wir wollen übrigens bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hinweisen, daß die Einmischung in die Amtshandlungen der Sicherheitswache nur geeignet ist, das Loos des Angehaltenen zu erschweren, und daß es dem Publicum unter keiner Bedingung zugestanden werden kann, über die Schuld oder Unschuld desjenigen, der zur Haft gebracht werden soll, zu entscheiden. Dies um so weniger, als man überzeugt sein kann, daß der Sicherheitsmann, falls ihm ein Verschulden zur Last fällt, der strengsten Bestrafung seitens der Behörde gewiß nicht entgehen wird.“

Ausland.

Madrid, 22. Mai. (Cortessitzung.) Der Verfassungsentwurf wurde bis Artikel 71 angenommen. Es wurde ein Gesetzentwurf betreffs Einführung der Civilehe vorgelegt. Im Saale herrschte große Bewegung und wurde über das Regenschafproject und die Cabinetsänderungen lebhaft conferirt. Die Republikaner verließen in der Kammer ungeachtet der Annahme der monarchischen Regierungsform. Es bestätigt sich, daß die Demission des Ministers Ayala angenommen wurde.

Tagesneuigkeiten.

(Majestätsbeleidigung.) Der durch das Geschworenengericht zu einer längeren Gefängnißhaft verurtheilte Redacteur des „Ludas Matyi“, Karl Meszaros, hat vorigen Sonntag die Bewilligung erhalten, in Begleitung eines amtlichen Organes sein Haftlocal verlassen zu dürfen. Herr Meszaros machte nun in Gesellschaft eines Deputirten einen Ausflug ins Öfner Gebirge, und kehrte bei der Rückkunft nach Pest, trotz der Einsprache des amtlichen Begleiters, in dem Gasthause zur „kleinen Pfeife“ am Servitenplatz ein. Dort wurde Meszaros immer lauter und ließ sich in eine derartige Polemik ein, daß er aus dem Gasthause weg verhaftet, in ein strengeres Gewahrsam gebracht, und gegen ihn wegen Majestätsbeleidigung beim Causarum-Regalium-Director die Anzeige gemacht wurde.

(Buchdruckertag.) Wie im verflossenen Jahre findet auch heuer ein allgemeiner Buchdruckertag statt, zu welchem an alle Buchdrucker der österreichisch-ungarischen Monarchie Einladungen ergangen sind. Derselbe wird am 27., 28. und 29. Juni in Wien abgehalten und dürfte vornehmlich weit zahlreicher besetzt werden als der vorjährige.

(Nordlicht und Telegraph.) Die Grazer „Tagespost“ erhält nachstehende interessante Mittheilung aus Wien: Durch das jüngst beobachtete Nordlicht sind vielfache Störungen im Telegraphenverkehre hervorgerufen worden, wie an mehreren Telegraphenstationen beobachtet wurde. Die Telegraphenströme wurden nämlich häufig unterbrochen und es entstanden auf manchen Telegraphenlinien constante Ströme, welche nicht in den Batterien der Telegraphenstationen ihren Ursprung hatten. Während der Dauer des Phänomens war nur mit vielen Schwierigkeiten eine telegraphische Verständigung möglich.

(Beruntreuung.) Der bei Karl Friedenthal in Pest beschäftigte, aus Sachsen gebürtige Comptoirist Max Koenig war Dienstag von seinem Chef beauftragt worden, bei der königlich ungarischen Steueramtscaße 33,291 fl. 96 kr. ö. W. zu beheben, und hat die betreffende Summe auch dort empfangen, allein er kehrte nicht zurück, sondern hat an seinen Principal ein Schreiben mit dem Poststempel: Pest, Leopoldstadt, 18. Mai, gerichtet, worin er sagt, daß er das Geld vernichtet habe und sich das Leben nehmen werde. Zudeß hat aber Koenig das Weite gesucht. Der Beschädigte sichert demjenigen, der den Flüchtigen an die Behörde abliefern, 1000 fl. Belohnung zu.

(Ein Wettkampf.) In Preßburg zog am 18. d. M. ein Wettkampf zwischen dem Schnellläufer Herrn Cherry und zwei Reitern eine große Zuschauermenge auf den Rennplatz in der dortigen Au. Gegen dreiviertel 6 Uhr begann das Laufen, resp. Rennen, an welchem sich neben dem Schnellläufer zwei Pferde, Engerauer Einwoh-

nern angehörend und auch von solchen geritten, beteiligten. Es war äußerst interessant, wie Herr Cherry bald vor, bald nach den Pferden, zuweilen auch zwischen diesen laufend, seine gesunde Lunge erprobte und den Reitern ordentlich zusetzte, so daß er beim vierten Male in die Bahn einbiegend, nun am Distanzposten unter Eisenrufen als Sieger ankam. Die Dauer des viermaligen Laufens um die Rennbahn, welches gleich vier englischen Meilen ist, betrug 26 Minuten. Ein Reiter wollte partout ihm diesen augenscheinlichen Sieg nicht lassen und gab seinem Pferde kurz vor dem Ziele noch die Sporen, allein daselbe verließ das ausbedungene Trablaufen, kam zwar vor dem Schnellläufer am Ziele an, jedoch im Galopp, was keine Gültigkeit hatte.

(Eine neue Druckmaschine.) Die „Times“ wird gegenwärtig auf einer neuen Maschine gedruckt, die so vollkommen und einfach ist, daß es nur eines Ingenieurs und dreier Drucker bedarf, um die ganze Ausgabe des großen Blattes, die oft 20 Seiten enthält, zu drucken. Das System der Maschine besteht darin, daß das Papier, ehe es unter die Presse kommt, nicht in Bogen zerschnitten, sondern in einer langen Rolle auf die Maschine gebracht wird. Die Rolle wandert durch die Maschine, wird auf beiden Seiten bedruckt und beim Herauskommen aus derselben in die gehörige Form zerschnitten. Der ganze Proceß ist ein rein automatischer. Zu Ehren des Haupteigenthümers der „Times“ wird die neue Maschine die „Walter-Press“ genannt.

(Ein liebenswürdiger Heiliger.) Daß es der neuen amerikanischen Regierung nicht an bitteren Feinden fehlt zeigt eine Rede des Mormonen-Apostels Brigham Young, in der es heißt: „Was hat man uns für Beamte hergeschendet? Die gemeinsten Kerle, die aus der Hölle zusammengeholt werden konnten. Und diese Leute sind die Repräsentanten des Congresses. Und erst der Präsident. Wer geht in diesen Tagen in das Weiße Haus? Ein Spieler und ein Trunkenbold. Und der Vicepräsident ist gerade so. Und es kann auch kein Mensch ein Amt bekommen, der nicht entweder ein Spieler oder ein Trunkenbold oder ein Spitzbube ist. Und wer geht in den Congress? Stellt eine Hekjagd durch den ganzen Senat und das Repräsentantenhaus an, und wenn ihr Leute finden könnt, die keine Lügner, Spitzbuben, Trunkenbolde und Spieler sind, dann sage ich, es sind blutwenige, denn eine andere Sorte Leute kann da nicht hineinkommen. . . . Nun sage ich zu allen Heiligen, haltet zusammen und seid einig, dann können all die verd. . . Schufte im Lande uns nichts anhaben. Wir lachen sie Alle aus und fragen nichts nach der Regierung.“

Untergang eines Paketbootes.

Man schreibt aus Florenz, 13. Mai: „Die näheren Details über das große Unglück, welches dem Paketboot „Generale Abatucci“ zugestoßen ist, fließen noch immer etwas spärlich. Der „Generale Abatucci“ kam von Marseille und sollte nach Civitavecchia gehen; an Bord befanden sich 25 Mann Equipage mit Einschluß des Capitäns Francesco Nicolai und 78 Passagiere. In der Nacht vom 7. auf den 8. d., gegen 2 Uhr früh, wurde der Dampfer, während die See stürmisch ging, bei Capo Corso, etwa 40 Meilen von Corsica, am Vordertheile von der norwegischen Brigantine „Eduard Herdt“ angerannt. Der Stoß war für beide Schiffe furchtbar; die Brigantine wurde durch Ueberbordwerfen der Last und anstrengende geschickte Arbeit der norwegischen Matrosen gerettet, der Dampfer aber begann nach einem Todeskampfe von drei Stunden unaufhaltsam zu sinken.

Unterdessen hatte sich das Wetter geändert und es kam das norwegische Schiff „Einbra“ in die Nähe, dessen Capitän Lars Elfen Jandath die Boote auswerfen und gegen 42 der Unglücklichen auffischen ließ. Auch die Brigantine sendete, sobald sie selbst der größten Gefahr entronnen war, ein Bort aus und rettete zwei andere Personen. Unter den Geretteten, deren Zahl im Ganzen 47 betragen soll, befindet sich der Capitän Nicolai, der erste Maschinist und vier Matrosen; vier der Geretteten sind schwer verwundet in das Spital von Livorno gebracht worden, wo die zwei norwegischen Schiffe am 9. d. um 5 Uhr eintrafen.

Die Anzahl der Verunglückten beträgt 59, darunter ein höherer Officier, ein päpstlicher Consul, ein junger Mann von 18 Jahren und ein Mädchen von 15 Jahren. Die übrigen Passagiere waren mehrere Priester und eine Anzahl von Recruten für die päpstliche Armee.“

Locales.

Zur Charakterisirung des gewaltthätigen Auftrittes in Josefsthal am verflossenen Sonntag sind wir in der Lage, einige weitere Beiträge zu liefern. Der getödtete Rode war der Hauptexcedent unter den bei diesem Anlasse agirenden Bauern. Derselbe sollte arretirt werden. Da er sich gewaltthätig widersetzte, so wehrte der Gendarm die Angriffe mit dem Bajonnet ab und im Kampfe blieb Rode todt am Boden liegen. Sechs andere Arretirungen von Excedenten und solchen, welche der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leisteten, wurden anstandslos vorgenommen. Die Bauern waren durch den Lator in Bismarje und die vielen dabei gefallenen aufreizenden Worte und Ausfälle der Redner gegen die „Remskutarje“ ohnedem schon aufgeregt und wurden ohne Zweifel durch leidenschaftliche Parteigänger und deren Emissäre aus Laibach noch mehr aufgereizt.

Daß der Angriff auf harmlose Weisfahrer in Josefsthal bereits durch längere Zeit vorbereitet war, beweisen mehrere geheset aufgefundene Zettel folgenden Inhaltes: „Tukaj je močno pripovedano nomskutarjem hobnati in iz (?) grajat za voljo tega, da se ne bodo otroci budili in zajci plašili.“ Unterhalb dieser Worte sind eine Mistgabel und ein Hammer aufgezichnet, eine gewiß nicht mißverstehende Hinweisung auf die zweckmäßigste Bewaffnungsart und der größeren Deutlichkeit wegen mit vile und klado überschrieben.

Schließlich können wir nicht umhin, das besonders thatkräftige und energische Vorgehen der Herren Officiere, die allein den Turnern das Abweisen der ersten Bedrängungen ermöglichten, hervorzuheben.

(Subvention für Rindviehzucht.) Das Ackerbauministerium hat der hiesigen Landwirtschaftsgesellschaft einen Betrag per 5000 fl. (fünf Tausend) zur Hebung der Rindviehzucht in Krain pro 1869 bewilligt.

(Neue Emission für Eisenbahnbauten.) Die Südbahn gedenkt für den Bau der Strecken St. Peter-Fiume und Villach-Franzensfeste 50 Millionen Gulden in fünfprocentigen Silber-Obligationen zu 200 fl. zu emittiren.

(Schlußverhandlungen beim k. k. Landesgerichte Laibach.) Am 26. Mai. Matthäus Gebasel und 3 Genossen: schwere körperliche Beschädigung und öffentliche Gewaltthätigkeit; Johann Mohar: schwere körperliche Beschädigung; Thomas Gostisa und 7 Genossen: Holzdiebstahl. — Am 28. Mai. Anton Profenc und Simon Pistonik: Todtschlag; Maria Sedej: Brandlegung; Ferdinand Kralic: schuldbare Erida; Andreas Tratnik: schwere körperliche Beschädigung; Johann Smrekar: schwere körperliche Beschädigung.

Gemeinderathssitzung vom 21. Mai.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Erweiterung der St. Peter-Pfarrschule.

Es ist diese Frage schon seit langem Gegenstand der Verhandlung, indem die Landgemeinden um Laibach keine Schulen besitzen und daher an die Pfarrschule von St. Peter gewiesen sind. Da aber die Entfernung der Gemeinden von der Schule zu groß ist, so wird die Schule eben von der Bauernjugend fast gar nicht, und nur von der nächsten Umgegend benützt. Es wurden daher insbesondere die Gemeinden St. Martin an der Save und Hruschza aufgefordert, eigene Schulen zu errichten. Die Gemeinden aber waren dagegen und beantragten, lieber die St. Peterschule zu erweitern und einen zweiten Lehrer daselbst aufzustellen, an den Kosten sollen aber alle Gemeinden mitconcurriren.

Die Landesregierung ging auf diesen Antrag ein, wollte aber die Gemeinden St. Peter und Polana von der Concurrenz der Erweiterungskosten ausgeschlossen wissen. Im J. 1866 bereits hat der Gemeinderath diese Erweiterung als nicht im Interesse der Commune gelegen erklärt und dieselbe abgewiesen.

Das Bezirksamt Umgebung Laibach ließ aber die Frage nicht ruhen. Bei einer Commission protestirte Magistratstath Gutman dagegen, daß man für zwei Landgemeinden die Stadt belasten wolle.

Auf einen Recurs der Gemeinden Dobroine, Muste und Jeschza an das Ministerium entschied letzteres, daß die Gesamtheit der eingeschulten Gemeinden an der Concurrenz, daher auch die Stadtgemeinden theilzunehmen haben.

Dem entgegen trat im Juli 1868 der Gemeinderath, indem er mit Rücksicht auf das neue zu erwartende Schulgesetz die Frage vertagte, aber zugleich erklärte, es liege nicht im Interesse der Stadtgemeinden, Schulen für Landgemeinden zu errichten, und daß letztere für die bestehende fast nichts zahlen.

Während der Sistirungsperiode hatte auch Gutman abermals Gelegenheit, gegen das Andrängen der Landesregierung in dieser Frage zu opponiren.

Vor den heutigen Gemeinderath komme die Sache auf ein erneuertes Betreiben der Frage von Seite der Landesregierung.

In Erwägung also, daß die beantragte Erweiterung der Pfarrschule St. Peter weder im Interesse der zur Pfarre St. Peter gehörigen Vorstädte, noch in jenem der zu dieser Pfarre eingeschulten Landgemeinden liege, auch ein dringendes Bedürfniß dazu sich keineswegs herausstellte;

in Erwägung, daß von den zur Pfarre St. Peter eingeschulten Ortschaften bisher nur sehr wenige, aus sehr vielen Ortschaften gar keine Kinder die Schule besuchten;

in Erwägung, daß ein erzpriestlicher Schulbesuch, ein geistlicher Unterricht für die Kinder der Landgemeinden nur durch die Errichtung neuer directivmäßiger Filialschulen bewirkt werden könne;

in Erwägung, daß durch den Erweiterungsbau der Schule St. Peter der Stadtdomine nur unnötige Auslagen erwachsen würden;

in Erwägung, daß nach § 59 des neuen Schulgesetzes eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem Hjärrigen Durchschnitts mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen;

in endlicher Erwägung, daß nach § 4 der Ministerialverordnung vom 10. Februar 1869 die Stadtgemeinde Laibach einen besondern Schulbezirk bildet und die Angelegenheiten der Bezirkschulaufsicht, zu denen auch die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen gehört, zu besorgen hat, stellt die Schulsection den Antrag:

1. Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, daß die Ausschulungen der bisher zur Pfarre St. Peter eingeschulten Landgemeinden bewerkstelliget werde und daß diese sodann in ihre Schulbezirke verwiesen werden.

2. Mit der Durchführung dieses Beschlusses werde der Stadtmagistrat beauftragt.

Dieser Antrag wird angenommen.

Dr. v. Kaltenegger erlediget die Rechnung der Jakobsschule. Die Schulsection beantragt die Genehmigung und die Einführung einer Pauschalung dieser Auslagen, was auch angenommen wird.

Gemeinderath Bürger referirt seitens der Bau-section und sagt, daß der vom Lieutenant Nagy verfaßte Plan im Ganzen dem Zwecke vollkommen entspreche, eine Schwimmschule möglichst rasch und billig herzustellen. Ingenieur Hauser habe eine Profilierung des Flussbettes vorgelegt, aus welcher zu ersehen sei, daß das Project auch ausführbar sei. Ueber die architektonische Ausstattung könnte er sich kein Urtheil bilden, weil keine Zeichnung diesfalls vorliege, doch sei darauf zu sehen, daß auch auf ein gefälliges Aeußere Bedacht genommen werde.

Die Kosten per 2224 fl. am Materialerforderniß, die Kosten per 2800 fl. in Summa dürften nicht überschritten werden.

Er stelle daher den Antrag, der Gemeinderath wolle beschließen:

1. Die Errichtung einer Schwimmschule nebst Freibad und Kabinen werde beschlossen und der Kostenbetrag hiefür bewilliget.

2. Mit der Ausführung werde die Bau-section beauftragt, und es sei auch auf die architektonische Ausschmückung Rücksicht zu nehmen.

Dr. v. Kaltenegger fragt, ob das Project eine dauernde Anlage sei, und ob die Preise im Kostenvoranschlage auf Grundlage vertragmäßiger Holzpreise genommen seien.

GN. Bürger erwidert, insoweit überhaupt Holzwerke dauernd seien, sei das Project dauernd, die Preise seien nach den Tauscher'schen Preisen berechnet.

Dr. Keesbacher meint, es wäre zweckmäßig, sich schon heute über die Abänderung des Ortes der Schwimmschule zu einigen, da mittlerweile eingetretene Gründe es opportun erscheinen lassen, die Schwimmschule am linken, statt am rechten Ufer aufzurichten, da Redner erfahren habe, daß das linke Flussufer städtisches Eigenthum sei, daher der Zugang gar keine Schwierigkeiten biete. Der Besucher der Schwimmschule, der am rechten Flussufer dahin des Schattens wegen gehe, könne im Anstaltschiffe überfahren.

GN. Laßnik unterstützt die Ansicht Dr. Keesbacher's, indem er noch von einer Differenz der Wasserklarheit an beiden Ufern spricht.

GN. Komar will eine große, schön gemauerte Schwimmschule am Kleingraben.

GN. Bürger wäre auch für eine Anstalt im Sinne des Vorredners, allein die Kosten einer solchen seien unerschwinglich hoch, auch die Gefällsverhältnisse seien höchst ungünstig. Bezüglich des Ortes, ob am rechten oder linken Ufer der Prula die Anstalt errichtet werden solle, meint er, wäre die Frage noch offen zu belassen.

GN. Dr. Keesbacher wäre ebenfalls für eine große, gemauerte Schwimmschule, allein eine solche werde, abgesehen von den Kosten, da auch eine Dampfmaschine der Gefällsverhältnisse wegen nöthig wäre, jedenfalls mehrere Jahre bis zur Vollenbung bedürfen. Man wolle aber schon heuer haben, man arbeite allenfalls den idealen Plan aus, und überlasse die Ausführung einer späteren, in dieser Richtung großmüthiger denkenden Generation, unsere Generation sei zufrieden, wenn sie eine hölzerne, wenn sie überhaupt eine Schwimmschule habe.

GN. Pauer ist gegen eine Schwimmschule nach vorgelegter Idee.

GN. Deschmann fragt, wer die Ueberwachung des Baues zu führen hätte, welche Frage zu langer Debatte zwischen den GN. Bürger, Kaltenegger, Deschmann und Bürgermeister Suppan führt, und in Folge welcher die Sitzung auf einige Minuten unterbrochen wird.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellt GN. Bürger den Antrag, das Operat noch einmal an die Bau-section zur Begutachtung zu übergeben.

Dr. Keesbacher sieht in einer Vertagung den Untergang des Projectes, auch unter Ambrosch habe man bereits einen Plan fertig gemacht, und sei doch nicht zur Ausführung gekommen, er sei ein Gegner derartiger Verschleppungen und stelle den Antrag, sofort zum Baue auf Grundlage des vorliegenden Planes zu schreiten.

Dr. Kaltenegger warnt als Gegensatz der Verschleppung vor der Ueberstürzung. Die Bau-section scheine ihm zaghaft vorzugehen, besser für heuer vertagen, als ein unzweckmäßiges Provisorium zu schaffen.

GN. Mahr spricht im Sinne Dr. Keesbacher's; heuer seien die billigen Militärarbeitskräfte da, wer weiß, ob selbe ein anderes Jahr noch da seien, auch erwarte die Bevölkerung vom neuen Gemeinderathe eine so zweckmäßige Institution.

Nachdem noch Deschmann dagegen gesprochen, wird der Antrag auf Schluß der Sitzung und Bürger's Antrag auf Vertagung angenommen, hierauf geheime Sitzung.

Rundmachung.

3. 195.

Behufs Constituirung der Handels- und Gewerbekammer für Krain auf Grund des neuen Handelsgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. U. Bl. 85 de 1868) hat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 8. Februar l. J., Z. 2207, eine Ergänzungswahl für die Hälfte der Kammermitglieder stattzufinden.

Zu diesem Zwecke hat die hohe k. k. Landesregierung von Krain mit dem Erlasse vom 9. Mai l. J., Z. 3125, die Wahlcommission eingesetzt.

Die Aufgabe der Wahlcommission besteht:

I. In der Hinausgabe der Listen der Wahlberechtigten behufs der Reclamation;

II. in der Einziehung der hinausgegebenen Listen der Wahlberechtigten und der dawider eingebrachten Reclamationen;

III. in der Entscheidung über die Reclamationen und sonstigen endgiltigen Feststellung der Wählerlisten;

IV. in der auf Grund der festgestellten Wählerlisten zu geschehen habenden Ausfertigung und Zustellung der die Namen der austretenden Kammermitglieder, sowie die Zahl und Kategorie der zu Wählenden enthaltenden Legitimationskarten, zugleich Stimmzettel zur Wahl, in der Anberaumung des Wahltages und in der Einziehung der ausgefüllten Stimmzettel;

V. in der Scrutinirung der Stimmzettel, Feststellung des Wahlergebnisses, Verständigung der Gewählten, Entgegennahme ihrer Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung und in der Anzeige des Wahlergebnisses im Wege der k. k. Landesregierung an das hohe k. k. Handelsministerium und an die Handels- und Gewerbekammer.

Dermal handelt es sich um die Vollziehung der in I und II angeordneten Geschäfte.

Zu diesem Behufe sendet die unterzeichnete Wahlcommission die Wählerlisten für Laibach an den Stadtmagistrat und für das flache Land an die k. k. Steuerämter mit der Einladung, dieselben vom 27. Mai bis inclusive 9. Juni l. J. öffentlich zur allgemeinen Einsicht im Amtlocale aufzulegen, damit allfällige Einsprachen dagegen eingebracht werden können.

Die Handels- und Gewerbetreibenden, dann die Montan-Entitäten-Besitzer von Krain können sonach in der obigen vierzehntägigen Frist ihre Reclamationen gegen die aufgelegten Wählerlisten schriftlich oder mündlich in Laibach beim Stadtmagistrate und auf dem flachen Lande bei den k. k. Steuerämtern einbringen.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist, und zwar zuverlässig bis 11. Juni l. J., werden der Laibacher Stadtmagistrat und die k. k. Steuerämter die Wählerlisten sammt den Reclamationen an die Wahlcommission (im Bureau der Handels- und Gewerbekammer in Laibach) einfinden und die aus Anlaß der Reclamationen sich ihnen aufdringenden Bemerkungen beifügen.

Vom Vorsitzenden der Wahlcommission für die Ergänzungswahlen der Handels- und Gewerbekammer für Krain.

Laibach, am 25. Mai 1869.

Fürst Metternich m. p.,

k. k. erster Regierungsrath bei der k. k. Landesregierung in Laibach.

Neueste Post.

Prag, 23. Mai. (Const. Vorst.-Ztg.) Das Meeting altschlesischer Arbeiter hat ohne Störung stattgefunden. Die gestellte Resolution war gemäßigt und auf den Gesezweg hinweisend. Die Jungezechen waren abwesend. Der Arbeiterführer Chleborad wurde mit Jubel empfangen.

Florenz, 22. Mai. Der König ist in Florenz angekommen, um den Vicekönig von Egypten, welcher morgen erwartet wird, zu empfangen.

Madrid, 22. Mai. (Cortesitzung.) Das vorgelegte neue Finanzgesetz erhöht die Grund-, die Gewerbe- und die Handelssteuer, legt den Beamten eine 5 bis 50percentige Steuer auf, setzt eine 33percentige Reduction der Rente auf die Dauer von 5 Jahren und eine 25percentige für die folgenden 5 Jahre fest, hebt den Staatsrath, das oberste Kriegsgericht und die General-Waffen-Direction im Colonien-Ministerium auf und reducirt die Diebstohlen, die Universitäten und die Militär- und Provinzial-Divisionen.

Lissabon, 22. Mai. Das Journal „Commercio“ schreibt, Infant Don Augusto werde zum Könige von Spanien erwählt und die Tochter des Herzogs von Montpensier heiraten.

Telegraphische Wechselcourse

vom 24. Mai.

5perc. Metalliques 61.75. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.75. — 5perc. National-Anlehen 69.75. — 1860er Staatsanlehen 100.40. — Bankactien 742. — Creditactien 286.60. — London 124.25. — Silber 121.50. — R. f. Ducaten 5.85

Handel und Volkswirtschaftliches.

Die Emissionen Europa's im ersten Quartale 1869 sind nach den Zusammenstellungen des „Mon. des inter. mater.“ folgende: Für Deutschland 32,875,000 Franken, für Oesterreich 37,500,000, für die Schweiz 28,875,000, für Spanien 13,750,000, für Frankreich 13,400,000, für Italien 9 Mill. 380,000, für die Niederlande 14,870,000, für die Türkei 62 Mill., für Rußland 62,910,000, in Summa 325,560,000 Franken.

Capitalien- und Rentenversicherungsbank „Slavia.“ Dem Grafen Ott. Czernin, dem Brauereibesitzer J. M. Sary und den Doctoren der Rechte Anton Cizek und F. Lad. Chleborad wurde die Bewilligung zur Errichtung einer gegenseitigen Capitalien- und Rentenversicherungsbank unter dem Namen „Slavia“ in Prag ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Angewandte Fremde.

Am 23. Mai.

Stadt Wien. Die Herren: Göcvar, Kaufm., von Sissef. — Frankel und Fischmann, Kaufst., von Szatarnu. — Zabor-nig, Besizer, von Neumarkt, Sebastianutto, Besizer, von Triest. — Herzl, Fabrikant, von Nizdori.

Clefant. Die Herren: Jeleny, Handelsm., von Szatarnu. — Tomba, Handelsm., von Triest. — Tagliarotti, Handelsm., von Ubine. — Garbinsky, Mediciner, von Komomiga. — Szwelewsky, Gutsbes., Krovica. — Prast, Bahnbeamter, von Ubine. — Hag, Privatier; Nagy, Beamter, und Baczulik, von Wien. — Pagon, k. k. Official, von Godovic.

Lottoziehung vom 22. Mai.

Wien: 40 51 65 76 63.

Graz: 9 81 7 89 61.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Einheiten auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag binnen 24 Stunden
6 U. Mg.	326.63	+ 9.5	windstill	Regen	3.68
9 „ „	326.47	+ 11.7	windstill	Regen	Regen
10 „ „	326.26	+ 10.1	windstill	trübe	Regen

Anhaltender Regen, ruhige Luft. Das Tagesmittel der Wärme + 10.4°, um 2.0° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 22. Mai. Die Börse eröffnete sehr animirt und die meisten marktgängigen Papiere gewannen einen Vorsprung. Trotz später eingetretener Realisirungen behaupteten sich die fünfjährige Stimmung sowohl in Staatsfonds als auch in Bank- und Industriepapieren. Staatsbahnactien fehlten besonders stark und waren nicht in Kost zu bekommen. Valuta und Wechsel auf fremde Plätze waren wenig verändert.

A. Allgemeine Staatsschuld.		C. Actien von Bankinstituten.		Geld Waare		Geld Waare			
Für 100 fl.									
	Geld Waare		Geld Waare				Geld Waare		
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt. in Noten verzinst. Mai-November	61.50	61.60	Anglo-östr. Bank	323.50	324.—	Unibus (erste Emission)	264.—	266.—	
„ „ Februar-August	61.40	61.50	Anglo-ungar. Bank	112.50	113.—	Rudolfs-Bahn	160.75	161.25	
„ Silber „ Jänner-Juli	69.60	69.70	Boden-Creditanstalt	278.—	282.—	Siebenbürger Bahn	161.50	162.—	
„ „ April-October	69.60	69.60	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	285.—	285.20	Staatsbahn	365.—	369.—	
Steueranlehen rückzahlbar (3/4)	98.75	99.—	Creditanstalt, allgem. ungar.	104.50	105.—	Südbahn	233.20	233.40	
„ „ (1/2)	97.75	98.—	Escompte-Gesellschaft, n. ö.	820.—	825.—	Süd-nordb. Verbind. Bahn	164.50	165.—	
Loose v. J. 1839	243.—	244.—	Franco-östr. Bank	117.—	117.25	Erb-Eisenbahn	200.50	201.—	
„ „ 1854 (4%) zu 250 fl.	92.50	93.—	Generalbank	71.25	71.50	Dramway	218.—	219.—	
„ „ 1860 zu 500 fl.	100.20	100.40	Nationalbank	742.—	744.—				
„ „ 1860 zu 100 fl.	102.75	103.25	Reichsbank	117.50	118.—				
„ „ 1864 zu 100 fl.	124.40	—	Verkehrsbank	133.50	134.—				
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. à W. in Silber	116.25	116.50							
B. Grundentlastungs-Obligationen.		D. Actien von Transportunternehmungen.		E. Pfandbriefe (für 100 fl.)		F. Prioritätsobligationen.			
Für 100 fl.									
	Geld Waare		Geld Waare				Geld Waare		
Böhmen	5 pCt.	92.25	92.50	Alföb-Biumaner Bahn	163.25	163.75	Alf. öst. Boden-Credit-Anstalt	108.25	108.75
Galizien	5 „	72.—	72.30	Böhm. Westbahn	189.50	190.—	verlosbar zu 5 pCt. in Silber	108.25	108.75
Nieder-Oesterreich	5 „	93.25	93.75	Carl-Ludwig-Bahn	218.25	218.75	dto. in 33 J. rückz. zu 5 pCt. in ö. W.	91.75	92.25
Ober-Oesterreich	5 „	92.50	93.—	Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	576.—	580.—	Nationalb. auf ö. W. verlosb.	94.80	95.—
Siebenbürgen	5 „	76.25	76.75	Elisabeth-Westbahn	186.—	186.50	zu 5 pCt.	94.80	95.—
Steiermark	5 „	92.50	93.—	Ferdinands-Nordbahn	2365.—	2370.—	Defl. Hypb. zu 5 1/2 pCt. rückz. 1878	98.50	99.—
Ungarn	5 „	81.50	81.75	Künstlichen-Borzer-Bahn	181.50	182.—	Ang. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt.	92.—	92.50
				Franz-Josephs-Bahn	185.25	185.75			
				Lemberg-Czern.-Zaffher-Bahn	186.25	186.75			
				Uloyd, östr.	311.—	315.—			